

Bundesverband innovativer Handwerker für erneuerbare Energien e.V. | Hohe Luft 1a | 27404 Heeslingen

Bundesministerium der Finanzen
Bundesminister Christian Lindner
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Geschäftszeichen des BMF: III C 2 -S 7220/22/10002 :010
Dokumentnummer des BMF: 2023/0197236

Photovoltaik-Dacheindeckung weniger wert für die Energiewende als Aufdach-Photovoltaik-Anlagen?

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind auf eine wesentliche Lücke, bzw. Unklarheit bzgl. des § 12 Absatz 3 UstG und deren Anwendungserlass aufmerksam gemacht worden.

Im Anwendungserlass des BMF steht im Abschnitt 12.18 Absatz (1) Satz 5f. folgendes:

*„Dem Nullsteuersatz unterliegen grundsätzlich auch die Lieferungen von sog. Aufdachphotovoltaikanlagen durch Bauträger.
Dies gilt auch, wenn der Bauträger neben der Aufdachphotovoltaikanlage auch das Gebäude liefert, da die Lieferung der Aufdachphotovoltaikanlage hierzu eine eigenständige Leistung und keine unselbstständige Nebenleistung darstellt.“*

Dieser explizite Einschluss von Aufdach-PV für Bauträger wird von einigen Steuerberatern als klarer Ausschluss von Indach- bzw. dachintegrierten PV-Anlagen ausgelegt. Verstärkt wird diese Auslegung durch folgende Information des Finanzministeriums Brandenburg:

*„Indach-PV-Anlagen unstrittig steuerpflichtige Nebenleistung zur Hauptleistung.
Es ist hier auf die im Vordergrund stehende Funktion abzustellen. Diese ist hier die Dacheindeckung des Hauses (nicht die PV-Anlage). Daher ist das Material, aus dem die Dacheindeckung besteht von untergeordneter Bedeutung.*

*Ohne die Dacheindeckung verliert das Haus einen wesentlichen Bestandteil in seiner Funktion.
Somit ist die gleichzeitige PV-Funktion bei Dachintegrierter PV-Anlage eher zweitrangig und als Nebenleistung anzusehen.*

Dies gilt dementsprechend generell in Fällen von Indach-PV-Anlagen unabhängig davon, ob nachträglich bei vorhandenem Haus in Auftrag gegeben oder gleichzeitig mit Fertigung des Hauses.“

Anschrift

Bundesverband innovativer Handwerker
für erneuerbare Energien e.V.
Hohe Luft 1a
27404 Heeslingen
Amtsgericht Tostedt - VR 201455

Kontakt

Vorstand: Bernd Beneke, Christopher Pott, Frank Moritz,
Florian Balthasar, Steffen Huber, Andreas Röbbcke
Tel.: 04281 7173710
E-Mail: info@bihee.de
Steuernummer: 52/206/16109

Bankverbindung

Sparkasse Scheeßel
IBAN: DE55 2915 2550 0003 1213 24
BIC: BRLADE21SHL
Gläubiger-ID: DE27ZZZ00002456493
USt-ID: DE347238295

Folgende Fragen ergeben sich für uns vor allen Dingen aus den oben genannten Informationen:

- Aus dem Anwendungserlass des BMF geht für uns hervor, wieviel Mühe sich der ganze Text gibt, möglichst viele Anwendungsfälle zu inkludieren. **Warum sollte dann das explizite Einschließen von Aufdach-Anlagen bei Bauträgern als Ausschluss von Indach-Anlagen per se interpretiert werden?** Kann dieser Part nicht auch als „sogar auch Bauträger dürfen das bei Aufdach zu 0 % berechnen“ statt „Bauträger dürfen das ausschließlich bei Aufdach zu 0 % berechnen“ betrachtet werden?
- Was spräche überhaupt ursächlich dagegen, dass die „für die Hauptleistung wesentliche Dacheindeckung“ mit dem Nullsteuersatz berechnet wird, wenn diese Dacheindeckung eine PV-Anlage ist? Warum darf die Dacheindeckung nicht begünstigt sein?
- Definition Bauträger: Wie wird hier konkret „Bauträger“ definiert? Ist ein Dachdecker/Zimmerer, der ein Dach saniert etwa auch ein Bauträger? Sind Komplett-Sanierer auch „Bauträger“?
- Definition Aufdach: Was bedeutet Aufdach in diesem Zusammenhang? Wollten Sie als Gesetzgeber ausschließen, dass Bauträger bei Neubauten die Anlage in den Garten setzen (was an anderer Stelle explizit eingeschlossen ist) und sprechen Sie deshalb von Aufdach, also auf dem Dach? Indach-Anlagen (Dacheindeckung ist gleich Modul) und dachintegrierte Anlagen (Dacheindeckung ist gleich PV-Unterkonstruktion plus ggf. Modul) sind in gewisser Weise ja auch „auf dem Dach“.

Sollte das Gesetz und der Anwendungserlass tatsächlich so gemeint sein, dass Indach-Anlagen ausgeschlossen sind von der Regelung, werden große Chancen im Klimaschutz vertan. **Ein Ausschluss von Indach/dachintegrierten Anlagen vom Nullsteuersatz** wird aus Sicht unseres Verbandes die Energiewende stark einbremsen und **widerspricht dem Kurs und den Zielen der Bundesregierung**. Die Gründe:

1. **Wenn Dachziegel durch stromerzeugende Dacheindeckung ersetzt wird, wird der Einsatz energieintensiver Baustoffe mit hohen CO² Belastungen (Ziegel/Betondachstein) deutlich reduziert.**
2. Dachintegrierte/Indach-Photovoltaik ist eine große Chance für das Dachdeckerhandwerk, welches sich zunehmend an der Installation von Photovoltaikanlagen beteiligen will. In nur 1,5 Jahren haben sich über 90 Handwerker zusammengefunden, um sich der Energiewende anzunehmen, siehe www.bundesverband-handwerk.de. Und auch der ZVDH ist in dieser Hinsicht aktiv. Diese gerade entstehende Installations-Kapazität in Zeiten mangelnder Fachkräfte einen Dämpfer zu geben, ist sicherlich nicht im Sinne der Bundesregierung und deren Klimaziele.
3. Selbst die Fertighausbauer, die aufgrund der weggefallenen KfW-Förderungen gebeutelt sind, sehen in den dachintegrierten Systemen willkommene Lösungen, die Energie- und Nachhaltigkeitsziele für deren Neubauten wirtschaftlich und ästhetisch interessant zu gestalten.

Wir denken, dass aufgrund der Nachhaltigkeit und dem Ansatz der Ressourcenschonung Indach-Anlagen ebenfalls Nullsteuer-berechtigt sind. Wir erhoffen uns eine demensprechende rechtliche Klarstellung von Ihrer Seite.

Mit freundlichen Grüßen,



Matthias Mester

Geschäftsführer Bundesverband innovativer Handwerker für erneuerbare Energien e.V. (BIHEE)

Anschrift

Bundesverband innovativer Handwerker
für erneuerbare Energien e.V.
Hohe Luft 1a
27404 Heeslingen
Amtsgericht Tostedt - VR 201455

Kontakt

Vorstand: Bernd Beneke, Christopher Pott, Frank Moritz,
Florian Balthasar, Steffen Huber, Andreas Röbbcke
Tel.: 04281 7173710
E-Mail: info@bihee.de
Steuernummer: 52/206/16109

Bankverbindung

Sparkasse Scheeßel
IBAN: DE55 2915 2550 0003 1213 24
BIC: BRLADE21SHL
Gläubiger-ID: DE27ZZZ00002456493
USt-ID: DE347238295